

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1833 —

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/1540 —

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1987)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis zum Jahre 2001

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz, Hoss, Frau Beck-Oberdorf, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1402 —

Aufhebung der Stufenregelung

A. Problem

- I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- II. Sonstige Regelungen
 1. In bestimmten Ausnahmefällen, in denen vorübergehend eine Rente an ältere Erwerbsunfähige nicht ins Ausland geleistet werden konnte, soll dies nachträglich ermöglicht werden.
 2. Das Verfahren zum Kindererziehungsleistungs-Gesetz soll verbessert werden, um insbesondere in den Fällen, in denen Kinder außerhalb des Geltungsbereichs des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes geboren worden sind und die Personenstandsurkunden im Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen oder auf der Flucht verlorengegangen sind, den Nachweis der Geburt eines Kindes zu erleichtern.

B. Lösung*I. Rentenanpassung*

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1988 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 1987 um 3 v. H.

II. Sonstige Regelungen

1. Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente ins Ausland bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1984 und Rentenanstellung nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch ohne Erfüllung einer Wartezeit von 180 Kalendermonaten, wenn über den Anspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.
2. Nachweis der Geburt des Kindes kann auch durch andere öffentliche Urkunden als Personenstandsurkunden geführt werden; unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Glaubhaftmachung zulässig.

Mehrheitsbeschluß bei zwei Stimmenthaltungen**C. Alternativen**

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, die im Kindererziehungsleistungs-Gesetz enthaltene Stufenregelung aufzuheben und allen Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 die Kindererziehungsleistung vom 1. Januar 1986 an zu zahlen.

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 um 3 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,4 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,2 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,3 Mrd. DM.

Von den Mehraufwendungen entfallen 5,1 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 5,9 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 rd. 195 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 11 Mio. DM.

3. In der Altershilfe der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989 auf rd. 102 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 97 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten der Alterskassen rd. 19 Mio. DM, des Bundes rd. 78 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes. Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

II. Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

- III. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

- IV. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung — Drucksache 11/1540 — den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1833 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1402 — abzulehnen.

Bonn, den 9. März 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller	Frau Steinhauer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

— Drucksache 11/1833 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1988 (RAG 1988)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1987 auf das Jahr 1988 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1988 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften er-

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1988 (RAG 1988)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1988 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,1 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüßbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	29 842 Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	30 158 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,031.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1988 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

unverändert

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	29 814 Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	30 129 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,03.

Entwurf

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1988 an zwischen 427 Deutsche Mark und 1 707 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1988 an für den verheirateten Berechtigten 589,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 393,50 Deutsche Mark.“

Artikel 3

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Dem Artikel 2 § 41b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

„(6) § 1321 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1988 an zwischen **426** Deutsche Mark und **1 706** Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1988 an für den verheirateten Berechtigten **589,30** Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten **393,10** Deutsche Mark.“

Artikel 3

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. Dem § 41b wird angefügt:

„(6) § 1321 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personen-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

standsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abgesehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 63 Satz 1“ durch die Worte „§ 63 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 63 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 § 40b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

„(6) § 100 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40b wird angefügt:

„(6) § 100 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und

3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 54 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 62 Satz 1“ durch die Worte „§ 62 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 62 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 § 20f des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird angefügt:

Artikel 5

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

„(5) § 108c Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Dem § 20f wird angefügt:

„(5) § 108c Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und

3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 36 Satz 1“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 36 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. **Artikel 3 Nr. 2 und 3, Artikel 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 5 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 17. Juli 1987 in Kraft.** Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 — Drucksache 11/1833 — in seiner 61. Sitzung am 25. Februar 1988 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 2. März 1988 mehrheitlich bei zwei Enthaltungen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 24. Sitzung am 2. März 1988 aufgenommen und abgeschlossen. Er hat den Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen unter dem Vorbehalt beschlossen, daß das bei Ende der Beratungen noch nicht vorliegende Votum des mitberatenden Haushaltsausschusses eine Neuaufnahme der Beratungen nicht erforderlich mache.

Der Haushaltsausschuß hat am 9. März 1988 Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen, so daß eine Wiederaufnahme der Beratungen im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nicht notwendig war. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Der Renten Anpassungsbericht und das Gutachten des Sozialbeirats — Drucksache 11/1540 — sind dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 14. Januar 1988 durch Schreiben des Präsidenten zur federführenden Beratung, dem Wirtschaftsausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 2. März 1988 einstimmig Kenntnisnahme des Berichts empfohlen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen zum Renten Anpassungsbericht 1987 in seiner 23. Sitzung am 24. Februar 1988 aufgenommen und in seiner 24. Sitzung am 2. März 1988 mit dem einstimmigen Beschluß einer Kenntnisnahme beendet.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. März 1988 einstimmig Kenntnisnahme des Berichts empfohlen, so daß sich für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine Notwen-

digkeit ergab, seine Beratungen erneut aufzunehmen.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz, Hoss, Frau Beck-Oberdorf, Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Aufhebung der Stufenregelung — Drucksache 11/1402 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Januar 1988 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

In seiner 24. Sitzung am 2. März 1988 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Antrag beraten und vorbehaltlich des noch ausstehenden Votums des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 9. März 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen, so daß für den federführenden Ausschuß die erneute Aufnahme der Beratungen nicht notwendig war.

II.

1. Renten Anpassung

Der Ausschuß hat mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen, die Renten zum 1. Juli 1988 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Jahre 1987 zu erhöhen. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten im Jahre 1987 3 v. H., während der Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend der zum Zeitpunkt seiner Vorlage verfügbaren Datenlage noch von einem Anstieg um 3,1 v. H. ausging. Einem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß begrüßte, daß die Rentenerhöhung des Jahres 1988 den Rentnern in vollem Umfang zugute kommen werde, da die Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung die gesetzlich vorgesehene Hälfte erreicht habe und deshalb nicht weiter steige. Dieses bedeute bei der er-

reichten Preisstabilität im dritten Jahr hintereinander einen fühlbaren realen Kaufkraftzuwachs für die Rentner.

Von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Strukturreform im Gesundheitswesen der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung angepaßt werden solle, eine gleichzeitige Erhöhung des von den Rentenversicherungsträgern zu leistenden Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung in dem vorliegenden Referentenentwurf aber nicht enthalten sei. Hierzu wurde von den Vertretern der Bundesregierung klargestellt, daß die Rentner auch in Zukunft nur zur Hälfte an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung beteiligt würden.

Der Antrag eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, nach dem der Ausschuß im Zusammenhang mit dem Entwurf des Renten Anpassungsgesetzes 1988 eine besondere Stellungnahme zum Rentenniveau, zu den Vorausberechnungen und zur Strukturreform beschließen möge, wurde mehrheitlich abgelehnt.

2. Sonstige Regelungen

- a) Die Regelung in dem Gesetzentwurf über die Zahlung der Rente ins Ausland in bestimmten Fällen wurde vom Ausschuß einstimmig beschlossen.
- b) Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag wurde hinsichtlich der Änderung des Verfahrens nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz vom Ausschuß einstimmig beschlossen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen darauf hin, daß sie bereits bei den Beratungen des Entwurfs eines Kindererziehungsleistungs-Gesetzes Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität des Nachweises der Geburt des Kindes durch Vorlage von Personenstandsurkunden geäußert hätten. Diese hätten sich in der Praxis bestätigt. Die jetzt vorgesehene Änderung des Verfahrens sei insoweit zu begrüßen, als sie die Notwendigkeit, in jedem Fall Personenstandsurkunden vorzulegen, beseitige. Sie vertraten jedoch die Auffassung, daß auch die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens noch zu bürokratisch sei und die tatsächlichen Schwierigkeiten älterer Mütter bei dem Nachweis der Geburt eines Kindes nicht in wünschenswertem Umfang beseitige. Diesbezüglich hatte die Fraktion DIE GRÜNEN bereits bei Verabschiedung des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes einen Änderungsantrag eingebracht, der jedoch zurückgewiesen wurde. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß sich das Verfahren des Nachweises der Geburt durch Vorlage von Personenstandsurkunden grundsätzlich bewährt habe. Dadurch sei ein ortsnahe und einfaches Verwaltungsverfahren möglich, was sich bereits daran zeige, daß bisher etwa 900 000 Anträge von Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1907 abschließend bearbeitet worden seien. Die vorgeschlagene Ver-

fahrensverbesserung habe sich als notwendig erwiesen, um sicherzustellen, daß insbesondere Mütter, die ihre Kinder in Vertreibungsgebieten geboren haben, die Kindererziehungsleistung ohne die Durchführung eines zeitaufwendigen Verfahrens zur Beschaffung von Personenstandsurkunden erhalten können. Im übrigen aber müsse an dem bewährten einfachen und ortsnahen Verfahren festgehalten werden.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die im Kindererziehungsleistungs-Gesetz enthaltene Stufenregelung aufzuheben und allen Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 vom 1. Januar 1986 an die Kindererziehungsleistung zu zahlen, wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß ausschließlich finanzielle Gründe zu der stufenweisen Begünstigung der Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 geführt hätten; nach wie vor bestehe aus finanziellen Gründen keine Möglichkeit, alle Mütter rückwirkend vom 1. Januar 1986 an zu begünstigen. Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen demgegenüber darauf hin, daß sie solche finanziellen Gründe nicht akzeptieren könnten, zumal in anderen Bereichen finanzielle Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung stünden.

Zum Inhalt der Änderungsanträge wird im übrigen auf den Besonderen Teil dieses Berichts verwiesen.

3. Renten Anpassungsbericht 1987

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß nach den Vorausberechnungen des Renten Anpassungsberichts die Rücklage mittelfristig wieder zurückgehe. Bei schlechterer wirtschaftlicher Entwicklung könnte die Finanzlage der Rentenversicherung schon 1990 nicht mehr gesichert sein. Auch die ungünstigste Variante der Vorausberechnungen zeige ein noch zu positives Bild. Die künftigen Finanzschwierigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wären geringer, wenn die Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslose wie vor 1983 von dem den Leistungen zugrundeliegenden Bruttoentgelt gezahlt würden.

Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN gebe der Renten Anpassungsbericht die wirklichen Verhältnisse und künftigen Entwicklungen nicht richtig wieder.

Dem entgegneten die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, daß bis 1990 keine Schwierigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten seien, was auch auf dem jüngsten Presseseminar der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestätigt worden sei. Betont wurde die Zuverlässigkeit der statistischen Daten des Renten Anpassungsberichts. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei den Vorausberechnungen des Renten Anpassungsberichts um reine Modellrechnungen handele, denen also kein Prognosecharakter zukomme. Die den Modellrechnungen zugrundeliegenden Annahmen seien im Ab-

stimmungskreis unter Teilnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger eingehend beraten worden.

Nach Meinung der Mitglieder der Fraktion der SPD ist die langfristige Finanzsituation der Rentenversicherung sehr ernst, so daß eine baldige Strukturreform der Rentenversicherung unumgänglich sei. Es sei an der Zeit, insbesondere die Vorstellungen über die künftige Entwicklung des Bundeszuschusses zu konkretisieren. Im übrigen müsse die Strukturreform auch eine Grund- oder Mindestsicherung beinhalten. Entsprechende Forderungen wurden auch von den Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN erhoben.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP führten aus, daß die Strukturreform, für deren sorgfältige Vorbereitung Zeit vorhanden sei, auf jeden Fall an dem Prinzip der lohn- und beitragsbezogenen Alterssicherung festhalten werde und eine wie auch immer geartete Grund- oder Mindestsicherung in der Rentenversicherung nicht in Frage käme. Hinsichtlich des Bundeszuschusses wies der Vertreter der Bundesregierung auf die Regierungserklärung vom 18. März 1987 hin, die die eindeutige Aussage zur Erhöhung des Bundeszuschusses enthalte.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zur Eingangsformel

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, da der Gesetzentwurf wegen der in Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2 und Artikel 5 Nr. 2 vorgeschlagenen Änderung des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 1 — Renten Anpassungsgesetz 1988

Die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten sind aufgrund des Anfang März 1988 vorgelegten Ergebnisses für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1987 des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1987 um 3 v. H. höher als im Jahre 1986. Dies ist der Prozentsatz, um den die Renten zum 1. Juli 1988 anpassen sind.

Zu § 3

Der Anpassungssatz wird auf 3 v. H. festgesetzt. Er ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vorphundertatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemes-

sungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 1988 in der ArV/AnV auf 29 814 DM und in der KnRV auf 30 129 DM festgestellt. Damit liegt sie um 3 v. H. — das ist der Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr 1987 gegenüber dem Kalenderjahr 1986 — höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987.

Zu § 6

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,03 festgestellt.

Zu § 7

Die neuen Mindest- und Höchstbeträge für vom 1. Juli 1988 an erstmals festzustellende Pflegegelder werden auf 426 DM bzw. 1 706 DM festgesetzt.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1.

Zu Artikel 3 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 2

Durch die Zulassung des Nachweises mittels öffentlicher Urkunden und durch die Eröffnung der Möglichkeit der Glaubhaftmachung soll eine Erleichterung insbesondere für die Fälle geschaffen werden, in denen Urkunden im Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen verlorengegangen sind und aus Vertreibungsgebieten entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Zu Buchstabe a

Der Absatz 1 entspricht den bisherigen Sätzen 1 und 2 des § 63.

Zu Buchstabe b

An dem bewährten Verfahren des Nachweises der Geburt eines Kindes durch Urkunden soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Änderung soll aber den Fällen Rechnung tragen, in denen Urkunden insbesondere im Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen oder auf der Flucht verlorengegangen sind und

aus Vertreibungsgebieten entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können.

Dies soll nach Absatz 2 Satz 1 zum einen dadurch erreicht werden, daß die Mutter den Nachweis über Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort ihres Kindes auch durch sonstige öffentliche Urkunden führen kann. Als öffentliche Urkunden sind beispielhaft zu nennen: Taufscheine, Einbürgerungsurkunden mit Kindangaben, Urkunden über Änderung des Familiennamens, Scheidungsurteile mit Sorgerechtsbeschluß, Elternrentenbescheide, Erbscheine, sofern sich aus diesen Urkunden alle erforderlichen Angaben entnehmen lassen.

Sind auch solche Urkunden nicht vorhanden, soll die Mutter nach Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen die Geburt ihres Kindes glaubhaft machen können.

Voraussetzung für die Glaubhaftmachung der Geburt ihres Kindes ist nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, daß die Mutter bei der Bestätigungsstelle erklärt, daß sie selbst keine Personenstandsurkunde oder sonstige öffentliche Urkunde hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann. Weitere Voraussetzung für die Glaubhaftmachung ist nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, daß die Mutter zunächst glaubhaft macht, daß sie bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen Stelle im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) eine Geburtsurkunde angefordert hat und daß diese Anforderung ausnahmsweise erfolglos geblieben ist. In aller Regel wird sie hier jedoch die angeforderte Geburtsurkunde erhalten. Als erfolglos im Sinne der Regelung ist die Anforderung einer Geburtsurkunde zum Beispiel auch dann anzusehen, wenn das zeitlich aufwendige Verfahren der Neuanlage eines in Verlust geratenen Geburtenbuches [z. B. in Berlin (West)] im Rahmen des § 44 b des Personenstandsgesetzes durchgeführt werden müßte.

Als weitere Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung wird in Satz 2 Nr. 3 bestimmt, daß die Mutter eine „Negativ-Bescheinigung“ des für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten vorlegt. Hierdurch bescheinigt er zum einen, daß er eine Personenstandsurkunde nicht ausstellen kann, weil er ein die Geburt des Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt. Zum anderen bescheinigt er, daß nach seiner Kenntnis in den bei dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) teilweise vorhandenen Personenstandsregistern aus den Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) ein Geburtseintrag für diese Kinder nicht vorhanden ist, ein urkundlicher Nachweis der Geburt auch nicht aus der dort befindlichen Urkundensamm-

lung geführt werden kann und dort auch eine Mitteilung über die Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag nicht vorliegt. Eine Regelanfrage beim Standesamt I in Berlin (West) wird damit in einer Vielzahl von Fällen entbehrlich.

In Absatz 3 wird durch Verweisung bestimmt, was Glaubhaftmachung bedeutet und daß die Glaubhaftmachung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfolgen hat. Weiter wird bestimmt, daß im Rahmen der Glaubhaftmachung der Rentenversicherungsträger weder selbst Personenstandsurkunden oder sonstige öffentliche Urkunden anfordern darf, die möglicherweise z. B. in Vertreibungsgebieten erreichbar wären, noch die Mutter auf die Anforderung solcher Urkunden verweisen darf, wenn die Glaubhaftmachung auf andere Weise möglich ist. Sollte die Glaubhaftmachung in Einzelfällen nicht möglich sein, weil geeignete Beweismittel nicht vorhanden sind und auch eine Versicherung an Eides Statt ausnahmsweise nicht in Betracht kommt, muß allerdings ggf. auf die Möglichkeit des Nachweises durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zurückgegriffen werden, die dann z. B. in einem Vertreibungsgebiet anzufordern ist. In Satz 2 wird bestimmt, daß die für die Antragsaufnahme in § 64 Abs. 1 vorgesehenen Stellen die für die Glaubhaftmachung erforderlichen Beweismittel — ggf. einschließlich einer Versicherung an Eides Statt — entgegennehmen und an den Rentenversicherungsträger weiterleiten können. Damit bleibt eine für die Mutter ortsnahe Abwicklung des Verfahrens gewährleistet.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Satz 4. Auch die nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 auszustellende Bescheinigung des Standesbeamten ist kostenfrei auszustellen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 63.

Zu Artikel 4 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 3.

Zu Artikel 5 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 3.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 2 und 3, Artikel 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 5 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 17. Juli 1987 rückwirkend in Kraft. Ist der Antrag der Mutter auf

Gewährung einer Kindererziehungsleistung wegen des Fehlens von Personenstandsurkunden abgelehnt worden, kommt § 48 SGB X zur Anwendung, wenn ein neuer Antrag gestellt wird. Damit kann in den abgelehnten Fällen für die Vergangenheit abgeholfen werden.

Bonn, den 9. März 1988

Frau Steinhauer

Berichterstatterin

